

Bibliothek / Mediathek  
Kunsthochschule für Medien Köln

# **B E N U T Z U N G S O R D N U N G**

## **Benutzungsordnung**

der Bibliothek/Mediathek der Kunsthochschule für Medien Köln

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) vom 13.3.2008 (GV. NRW. S. 195) hat die Kunsthochschule für Medien die folgende Benutzungsordnung erlassen:

### **I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgabe
- § 3 Benutzungsverhältnis
- § 4 Datenschutz
- § 5 Gebührenregelung
- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Haftung der Bibliothek/Mediathek
- § 8 Haftung bei der Benutzung

### **II. Benutzung der Bibliothek/Mediathek**

- § 9 Allgemeine Benutzungsbestimmungen
- § 10 Benutzung der Computer- und Medien-Arbeitsplätze
- § 11 Ausleihe für Lehrende der Kunsthochschule für Medien
- § 12 Ausleihe für Studierende der Kunsthochschule für Medien
- § 13 Seminarapparate
- § 14 Vormerkungen
- § 15 Rückgabequittungen
- § 16 Fernleihe

### **III. Allgemeine Pflichten und Haftung der Benutzerinnen und Benutzer**

- § 17 Allgemeines
- § 18 Verhalten in der Bibliothek/Mediathek
- § 19 Umgang mit Büchern und Medien
- § 20 Mitteilung über Adressänderung
- § 21 Schadensersatzpflicht

### **IV. Pflichten und Rechte der Bibliothek/Mediathek**

- § 22 Hausrecht
- § 23 Kontrollrecht
- § 24 Ausschlussrecht
- § 25 Gerichtsstand

### **V. Inkrafttreten**

## **Benutzungsordnung der Bibliothek/Mediathek der KHM**

### **I. Allgemeines**

#### § 1 Geltungsbereich

Die Bibliothek/Mediathek ist als wissenschaftliche Spezialbibliothek eine Betriebseinheit der Kunsthochschule für Medien Köln und umfasst deren gesamten Medienbestand.

#### § 2 Aufgabe

(1) Als Hochschulbibliothek dient die Bibliothek/Mediathek der Lehre, Forschung und künstlerischen Praxis an der Kunsthochschule für Medien Köln. Im Rahmen ihrer Aufgabenstellungen unterstützt sie die Hochschule gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber Kooperationspartnern.

(2) Die Bibliothek/Mediathek dient als öffentliche Einrichtung der Wissenschaft und der wissenschaftlichen Ausbildung, der beruflichen Arbeit und der Fortbildung. Sie ist regional und überregional sowohl Medien- und Literaturarchiv als auch Informations- und Service-Einrichtung für die professionelle Recherche von Künstlerinnen / Künstlern, Filmemacherinnen / Filmemachern und Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftlern.

#### § 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Benutzung der Bibliothek/Mediathek erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses zwischen der Kunsthochschule für Medien Köln und der Benutzerin oder dem Benutzer.

(2) Benutzungsberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörige der Kunsthochschule für Medien Köln und die künstlerisch-wissenschaftliche Öffentlichkeit.

(3) Für die Mitglieder und Angehörigen der Kunsthochschule für Medien gilt die Zugangskarte der Kunsthochschule für Medien gleichzeitig als Benutzerausweis. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.

(4) Alle anderen Benutzerinnen und Benutzer werden nach Vorlage eines amtlichen Ausweises zur Benutzung zugelassen.

(5) Das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis beginnt mit Nutzung der Bibliothek/Mediathek. Gleichzeitig erkennt die Benutzerin und der Benutzer damit vorbehaltlos die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an und verpflichtet sich diese einzuhalten.

(6) Das Benutzungsverhältnis endet

- a) bei Studierenden der Kunsthochschule für Medien durch Exmatrikulation,
- b) bei den anderen Mitgliedern und Angehörigen der Kunsthochschule für Medien durch Erlöschen dieser Eigenschaft,
- c) durch Ausschluss von der Benutzung gemäß § 24 der Bibliotheksordnung.

Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung als Mitglied der künstlerisch-wissenschaftlichen Öffentlichkeit nach § 3 (2) der Bibliotheksordnung bleibt in den Fällen des § 3,6 a) und b) davon unbenommen.

#### § 4            Datenschutz

Die Bibliothek/Mediathek ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei der Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten wird das Datenschutzrecht des Landes Nordrhein-Westfalen angewandt.

#### § 5            Gebührenregelung

Die Benutzung der Bibliothek/Mediathek ist unentgeltlich.

#### § 6            Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden in Absprache mit dem Rektorat von der Bibliotheksleitung festgelegt. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Aus betriebsbedingten Gründen kann die Bibliothek zeitweilig geschlossen werden. Über diese Zeiten werden die Benutzerinnen und Benutzern so rechtzeitig wie möglich informiert.

#### § 7            Haftung der Bibliothek/Mediathek

(1) Die Bibliothek/Mediathek erbringt ihre Dienstleistungen nach den anerkannten Richtlinien des Wissenschaftlichen Bibliothekswesens.

(2) Die Bibliothek/Mediathek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistung entstanden sind.

(3) Die Bibliothek/Mediathek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht werden.

(4) Die Bibliothek/Mediathek haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts, der Persönlichkeitsrechte und sonstiger Rechte durch Benutzung der audiovisuellen Medien, Kopiergeräte, Computerarbeitsplätze und anderer Medienformen. Die Benutzerinnen / die Benutzer sind für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte selbst verantwortlich.

(5) Die Bibliothek / Mediathek übernimmt keine Verantwortung für die Qualität und Virenfreiheit von abgerufenen Daten. Sie haftet nicht für Schäden, die möglicherweise beim Export von Daten auf benutzereigene Datenträger entstehen.

(6) Die Bibliothek/Mediathek haftet nicht bei Schäden, die durch die Nutzung der audiovisuellen Medien an privaten Geräten entstehen können.

#### § 8            Haftung bei der Benutzung

Wer die Bibliothek/Mediathek benutzt, haftet für alle Schäden, die er / sie durch Nichtbeachtung der Benutzungsordnung verursacht hat.

## **II. Benutzung der Bibliothek/Mediathek**

### **§ 9 Allgemeine Benutzungsbestimmungen**

(1) Die Bibliothek/Mediathek ist eine Präsenzbibliothek mit eingeschränkten Ausleihmöglichkeiten für Angehörige der Kunsthochschule für Medien. Bücher und Medien sind frei zugänglich aufgestellt. Die Benutzerinnen / die Benutzer haben im Rahmen der Benutzungsordnung grundsätzlich die Möglichkeit, alle Materialien in den Bibliotheksräumen zu nutzen.

(2) Präsenzbestände wie wertvolle Bücher und Sonderformate, Nachschlagewerke, Zeitschriftenhefte und Filme von Absolventinnen / Absolventen der Kunsthochschule für Medien sind nicht ausleihbar. Fernsehmitschnitte werden ausschließlich für den hochschulinternen Gebrauch der Lehrenden ausgeliehen.

### **§ 10 Benutzung der Computer- und Medien-Arbeitsplätze**

(1) Die Bibliothek / Mediathek stellt Computer- und Medien-Arbeitsplätze und Anschlussmöglichkeiten für Laptops zur Verfügung, die ausschließlich der Nutzung im Rahmen von Studium, Forschung und Lehre vorbehalten sind. Insbesondere die kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.

(2) Für die Nutzung der Computer und Mediengeräte können vom Bibliothekspersonal maximale Benutzungszeiten festgelegt werden.

(3) Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben, mitgebrachte Geräte anzuschließen und Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren.

(4) Die Benutzerinnen / die Benutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen insbesondere des Urheberrechtsgesetzes und des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Die Nutzung und Verbreitung pornographischer und rechtsextremistischer Informationen ist untersagt.

### **§ 11 Ausleihe für Lehrende der Kunsthochschule für Medien**

Professorinnen und Professoren, künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Angestellten der Kunsthochschule für Medien können bis zu 25 Bücher und Medien vier Wochen ausleihen. Die Leihfrist kann zweimal um je vier Wochen verlängert werden, wenn keine Vormerkungen vorliegen. Verlängerungswünsche werden auch per Email angenommen.

### **§ 12 Ausleihe für Studierende der Kunsthochschule für Medien**

(1) Für Studierende besteht die Möglichkeit der Wochenendausleihe von bis zu 15 Büchern und Medien. Die Ausleihe beginnt jeweils am Donnerstag, die Rückgabe erfolgt am Montag.

(2) Studierende, die Bücher und Medien wiederholt verspätet zurückgeben, können - i.d.R. nach Ermahnung - von der Bibliotheksleitung für vier Wochen von der Ausleihe gesperrt werden.

### **§ 13 Seminarapparate**

Lehrende der Kunsthochschule für Medien können bei Bedarf einen Seminarapparat für die Dauer eines Semesters zusammenstellen lassen.

#### § 14 Vormerkungen

Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Die Benachrichtigung durch die Bibliothek erfolgt, sobald der vorgemerkte Titel bereitliegt. Es können bis zu 5 Titel gleichzeitig vorgemerkt werden. Die Bereitstellungsfrist beträgt höchstens 10 Werktage.

#### § 15 Rückgabequittung

Bei der Rückgabe entliehener Medien kann den Entleihenden eine Rückgabequittung ausgehändigt werden.

#### § 16 Fernleihe

In der Bibliothek / Mediathek nicht vorhandene Bücher und Medien können für Lehrende der Kunsthochschule für Medien bei einer auswärtigen Bibliothek bestellt werden. Hierbei gelten die Vorschriften der Leihverkehrsordnung und die besonderen Bedingungen der verleihenden Bibliothek.

### **III. Allgemeine Pflichten und Haftung der Benutzerinnen und Benutzer**

#### § 17 Allgemeines

(1) Von jeder Benutzerin / jedem Benutzer wird erwartet, dass sie oder er andere Benutzerinnen / Benutzer nicht in ihren berechtigten Ansprüchen beschränkt und den Benutzungsbetrieb nicht behindert. Die Benutzerinnen / die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Werke, Kataloge, Einrichtungen, Geräte usw. keinen Schaden leiden. Sie sind verpflichtet, den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und den Anordnungen des Bibliothekspersonals nachzukommen.

(2) Die Benutzerinnen / die Benutzer sind mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses verpflichtet, alle ausgeliehenen Medien unverzüglich zurückzugeben. Die Bibliothek / Mediathek hat auch nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses das Recht, zur Durchsetzung von Verpflichtungen, die zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt sind, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

#### § 18 Verhalten in den Räumen der Bibliothek/Mediathek

(1) In den Räumen der Bibliothek / Mediathek ist Ruhe zu bewahren. Essen, Trinken, Rauchen und das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

(2) Mäntel, Schirme, größere Taschen und Beutel dürfen nicht mit in die Bibliothek/Mediathek gebracht werden. Zu ihrer Aufbewahrung dienen die Garderobe / die Schließfächer im Eingangsbereich. Für den Garderobenschlüssel haftet der Nutzer / die Nutzerin.

(3) Die Bibliothek/Mediathek stellt den Benutzerinnen und Benutzern der Bibliothek zur Aufbewahrung von Garderobe und Taschen während des Aufenthalts in der Bibliothek Schließfächer zur Verfügung. Die Schließfächer sind täglich zu räumen. Es ist untersagt, gefährliche oder gesundheitsgefährdende Stoffe und Gegenstände in den Schließfächern aufzubewahren. Es ist nicht zulässig, mehr als ein Schließfach gleichzeitig zu belegen.

Die Schließfächer sind nur nach Einwurf einer Pfandmünze (1 €/ Chip) zu schließen. Beim Öffnen der Schließfächer wird die Pfandmünze (1 €/ Chip) automatisch zurückerstattet.

Wer ein Schließfach in Gebrauch nimmt, erklärt damit gleichzeitig ihr/sein Einverständnis, dass dieses bei einer Überschreitung der nach Punkt 1 zulässigen Nutzungsdauer von einer beauftragten Bibliotheksmitarbeiterin zwangsweise geöffnet und geräumt werden kann, ohne dass es einer ausdrücklichen

Räumungsaufforderung oder eines vorherigen Hinweises bedarf. Die Pfandmünze wird zugunsten des Bibliothekshaushaltes eingezogen, ein eventueller Inhalt des Schließfaches entnommen und in der Bibliothek aufbewahrt. Lebensmittel und verderbliche Gegenstände werden ohne Anspruch auf Erstattung sofort entsorgt. Nicht abgeholte Fundsachen werden in regelmäßigen Abständen dem Fundbüro der Kunsthochschule für Medien übergeben. Bei Störungen des Schließvorganges oder bei Verlust eines Schlüssels ist das Bibliothekspersonal zu benachrichtigen. Kosten für die durch unsachgemäße Bedienung entstandenen Schäden oder Schlüsselverluste sind von der Verursacherin bzw. vom Verursacher zu erstatten. Die Kunsthochschule für Medien haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, Geld- und Wertsachen.

#### § 19 Umgang mit Büchern und Medien

(1) Die Benutzerinnen / die Benutzer haben das Bibliotheksgut, die Einrichtungsgegenstände, sonstige Arbeitsmittel, entliehene Bücher und audiovisuelle Medien der Bibliothek/Mediathek sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu schützen. Eintragungen und Anstreichungen in Büchern, auch das Berichten von Fehlern, das Umbiegen und Brechen von Blättern, das gewaltsame Aufbiegen von Büchern sowie das Durchzeichnen von graphischen Darstellungen oder anderen Abbildungen sind nicht gestattet. Für Verlust haftet die jeweilige Entleiherin / der jeweilige Entleiher.

#### § 20 Mitteilung über Adressänderung

(1) Zur Abwicklung der eingeschränkten Ausleihe werden für den Zeitraum des Benutzungsverhältnisses folgende Daten gespeichert: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift mit Telefonnummer und Email-Adresse.

(2) Eine Adressänderung ist unverzüglich mitzuteilen.

#### § 21 Schadensersatzpflicht

(1) Die Benutzerin / der Benutzer haben den Zustand der ihnen ausgehändigten Medien beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Bei der Benutzung festgestellte Mängel sind zu melden. Unterlassen sie dies, so wird vermutet, dass sie das Werk in unbeschädigtem Zustand erhalten haben.

(2) Die Weitergabe von ausgeliehenen Büchern und Medien ist nicht gestattet.

(3) Die Entleihenden haften für Verlust, Verunreinigung und Beschädigung der entliehenen Bücher und Medien, wobei die Ausleihe mit der Übergabe an die Benutzerin / den Benutzer beginnt und mit der ordnungsgemäßen Rückgabe an die Bibliothek / Mediathek endet.

(4) Der Entleiher / die Entleiherin hat ein vollwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen. Gelingt dies nicht, hat der Entleiher / die Entleiherin Ersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu leisten. Ist eine Wiederanschaffung nicht möglich, ist Schadensersatz in Höhe des Verkehrswertes zu leisten. Bis zur Vorlage des Ersatzexemplares oder Schadensersatzes können keine weiteren Bücher und Medien ausgeliehen werden.

#### **IV. Pflichten und Rechte der Bibliothek/Mediathek**

##### § 22 Hausrecht, Weisungsrecht

Der Bibliotheksleitung steht das Hausrecht zu, soweit es von der Rektorin oder dem Rektor übertragen wurde.

##### § 23 Kontrollrecht

(1) Zur Sicherung der Bestände ist das Bibliothekspersonal berechtigt, Benutzerinnen / Benutzer beim Betreten und Verlassen der Bibliothek auf mitgeführte Medien zu kontrollieren. Es ist ein Einblick in mitgeführte Behältnisse zu gewähren. Bei Verweigerung kann der Zugang zur Bibliothek verwehrt werden.

(2) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, sich von jeder Benutzerin / jedem Benutzer einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen zu lassen.

##### § 24 Ausschlussrecht

Verstößt eine Benutzerin / ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung, so kann sie / er von der Bibliotheksleitung - i.d.R. nach erfolgter Ermahnung - vorübergehend und eingeschränkt für die Dauer von bis zu 4 Wochen von der Benutzung ausgeschlossen werden. Ein darüber hinausgehender Ausschluss bedarf eines Rektoratsbeschlusses.

Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben über den Ausschluss hinaus bestehen.

##### § 25 Gerichtsstand

Gerichtsstand für zivilrechtliche Auseinandersetzungen ist Köln.

#### **V. Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Kunsthochschule für Medien Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Kunsthochschule für Medien Köln vom 28.01.2010

Köln, den

Der Rektor der Kunsthochschule für Medien Köln

Klaus Jung

Köln, den ....

.....